

Freizeit- und Campingpark Tespe GmbH&CO.KG

Platzordnung

Aufgrund des § 15 Abs.2 der Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 12.04.1984 (Nds.GVB1 Nr.14/1984 Seite 109 ff.) wird für den Betrieb des **Freizeit- und Campingpark Tespe**

GmbH&CO.KG, 21395 Tespe, folgende Platzordnung erlassen:

1. Die Höchstbelegungsstärke des **Freizeit- und Campingpark Tespe** beträgt 2200 Personen.
2. Die Gebührenerhebung ist in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.
3. Jeder Mieter oder Gast hat sich bei der Verwaltung anzumelden. Die Verwaltung ist nach den behördlichen Bestimmungen berechtigt bei der Anmeldung die Personalausweise eines jeden einzusehen.
4. Besucher haben sich auch vor Betreten des Platzes anzumelden. Als Besucher gilt derjenige, der den Platz betritt, ohne übernachten zu wollen, gleich ob der Besuch nur kurze Zeit oder den ganzen Tag dauert. Fahrzeuge von Besuchern sind für die Dauer des Besuchs auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Das Abstellen von Besucherfahrzeugen auf oder neben dem Stellplatz des Besuchten ist nicht gestattet. Besucher, die unter Umgehung der Anmeldung den Platz betreten, haben auf Weisung der Platzverwaltung unverzüglich den Platz zu verlassen. Ihnen ist auch für die Zukunft das Betreten des Platzes verboten.
5. Die einzelnen Stellplätze werden von der Verwaltung zugewiesen. Ein eigenmächtiges Belegen oder Wechseln ist verboten.
6. Für die Unterhaltung des Campingparks ist der Inhaber zuständig. Wasser- und Kanalleitungen dürfen erst nach Abnahme durch die Verwaltung genutzt werden. Es darf kein Regenwasser, Essensreste, Fritteusen- fett, Tampons, Haushaltspapier, Bekleidungsstücke und ähnliche Gegenstände in die Schmutzwasser-kanalisation eingeleitet werden. Das Fällen von Bäumen und Ästen die älter als 3 Jahre sind, darf nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Verwaltung erfolgen.
7. Es ist auf Ordnung und Sauberkeit auf den einzelnen Plätzen sowie auch auf den angrenzenden Straßen- oder Geländeflächen zu achten. Der Hausmüll ist entsprechend der Container in Weiß-, Buntglas, Papier und sonstiges zu trennen. Ein Anhänger für Gras und Laub wird bei Bedarf im Gasverkaufsgelände bereitgestellt. Für die Abfuhr von Holz, Sperrmüll, alte Wohnwagen und sonstige Dinge ist der Mieter zuständig. Er hat diese Dinge auf eigene Kosten zur entsprechenden Mülldeponie zu bringen. Es ist grundsätzlich verboten irgendwelche Abfälle im Bereich des Campingparks oder in der Nachbarschaft abzulagern.
8. Es ist darauf zu achten, dass nicht unnötig Leitungswasser verbraucht wird, z.B. tropfende Wasserhähne, defekte Wasserleitung oder Spülungen. Das Rasensprengen mit Automaten ist verboten. Mieter mit Winterwasseranschluss sind für die ordnungsgemäße Entwässerung oder den Schutz der Leitung bei Frost zuständig.
9. Von **23.00 bis 06.00 Uhr** ist absolute Nachtruhe und von **13.00 bis 15.00 Uhr** ist Mittagsruhe. Es muss darauf geachtet werden, dass während der Ruhezeiten jeder unnötige Lärm, der Betrieb von Musikgeräten jeglicher Art und laute Unterhaltung unterbleibt sowie keine Kraftfahrzeuge genutzt werden. In den Ferien, an Feiertagen, samstags von 18.00 bis montags 07.00 Uhr und 2 Wochen vor bis 2 Wochen nach den Hamburger Sommerferien ist lautes Arbeiten verboten. Der 2. Samstag im Monat ist der so genannte Gröl- oder Feiertag. An diesem Tag beginnt die Nachtruhe am Sonntag erst um 01.00 Uhr. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass Nachbarn nicht belästigt werden. Wer gegen die Bestimmungen der Platzruhe grob verstößt, muss mit einem sofortigen Platzverweis rechnen.
10. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art auf dem Campingpark ist nur bei der An- und Abfahrt und im Schritt-tempo gestattet. Das Befahren der Stichwege ist nur den Anliegern zum Erreichen ihrer Stellplätze erlaubt. Das Wagenwaschen ist auf dem Campingpark verboten. Ausdrücklich verboten ist das Rasen mit Fahrrädern.
11. Hunde, Katzen und sonstige in der Wohnung zu haltende Haustiere sind so zu halten, dass keine Belästigung für andere Mieter erfolgt und das Streunen und Wildern im Gelände des Campingparks oder in seiner Umgebung vermieden wird. Diese Tiere sind außerhalb des gemieteten Stellplatzes an der Leine zu führen. Die Notdurft ist sofort zu beseitigen. Es dürfen maximal zwei Haustiere je Platzpächter gehalten werden. Weiterhin ist die Zucht von Tieren auf dem Gelände des Campingparks verboten.

12. Die jedem Gast zur Verfügung stehenden Toiletten- und Waschräume sowie andere Einrichtungen des Campingparks sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Textilien und feste Gegenstände dürfen nicht in die Toilettenbecken geworfen werden. Die Benutzung der Toiletten und Waschräume ist Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten gestattet. In den Waschräumen ist Waschen von Textilien und Geschirr sowie die Entnahme von Heißwasser für Koch- oder andere Zwecke untersagt.
13. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer gleichgestellten Person im Sinne von § 1 Abs.4 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit oder eines Jugendgruppenleiters mit amtlichem Ausweis campen. Ausgenommen von dem Verbot ist das Campen von Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren, die eine schriftliche Erlaubnis eines Sorgeberechtigten besitzen. Die Erlaubnis wird 8 Wochen nach ihrer Erteilung ungültig.
14. Es darf nicht mit festen Brennstoffen, Heizöl, Benzin oder Strom geheizt oder gekocht werden. Die Sicherheitsprüfung der Gasanlagen muss entsprechend der behördlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Offene Feuer sind ohne besondere Genehmigung der Verwaltung nicht erlaubt. Feste Häuser und Mobilheime unterliegen, sofern dort Feuerstätten aufgestellt sind, auch der Kehr- und Überprüfungsordnung, da sie nicht in § 2 und § 3 ausgenommen sind, bzw. ein ortsfestes Mobilheim als selbständiges Gebäude anzusehen sind.
15. Eine Haftung für Unfälle und Verletzungen oder für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum, über die durch die allgemeine Haftpflichtversicherung gedeckte Haftpflicht hinaus, wird von uns nicht übernommen. Weiterhin wird auch keine Haftung für Schadensfälle von uns übernommen, die auf Einwirkung von höherer Gewalt, z.B. durch Sturmschäden, Feuer oder Schäden durch Windbruch von Bäumen entstehen. Bäume sind auf Schäden in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und durch entsprechende Pflegemaßnahmen vorbeugend der Gefahr von herabfallenden Ästen bzw. Umstürzen des gesamten Baumes entgegenzuwirken. Allerdings ist das eigenmächtige Fällen und Beschneiden eines Baumes nicht gestattet. Hier muss die Erlaubnis von uns schriftlich eingeholt werden.
16. Der Pächter eines Stellplatzes ist verpflichtet für sich und alle Personen, die den betreffenden Stellplatz nicht nur als Gäste nutzen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen und gültig vorzuhalten.
17. Eine Verpflichtung zur Platzbewachung und zum Winterdienst mit Schneeräumung besteht nicht.
18. Die An- und Abfahrt zum Freizeit- und Campingpark Tespe mit dem Kfz darf nur über die Hauptzufahrt zur Elbuferstraße erfolgen. Das weitere Befahren des Niedersachsenringes mit dem Kfz ab Zufahrt Campingpark ist verboten. Weiterhin sind alle Feldwege rund um den Campingpark für Kfz gesperrt.
19. Die Ausübung des Hausrechtes steht der Platzverwaltung zu.
20. Diese Platzordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Tespe, den 20. Dezember 2021

Der Inhaber